

Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I / II"

Begründung mit Umweltbericht

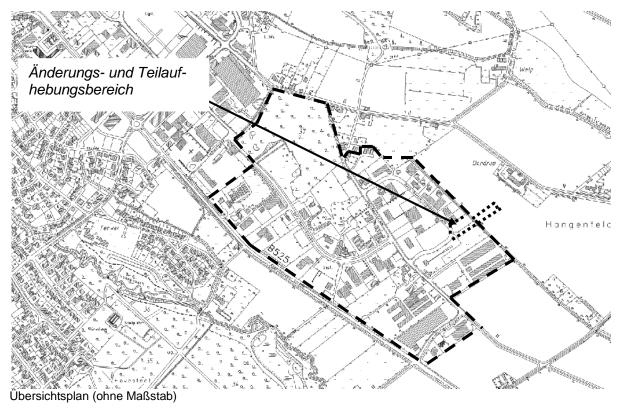
Inhaltsverzeichnis

Teil A: Begründung	3
1. Räumlicher Geltungsbereich	3
2. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich	3
3. Verfahren	4
4. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung / Städtebauliche Konzeption / Ver- und Entsorgun Verkehrliche Auswirkungen	
5. Übergeordnete Planungen	5
6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen im Änderungsbereich	5
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksflächen	5
6.2 Bestehende Festsetzungen	6
7. Auswirkungen der Teilaufhebung	6
8. Bodenordnung	6
9. Flächenbilanz	6
Teil B: Umweltbericht	7
1. Einleitung	7
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Ausgangssituation, Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	10
2.1.1 Schutzgut Mensch (Ausgangssituation)	10
2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Ausgangssituation)	10
2.1.3 Schutzgut Luft und Klima (Ausgangssituation)	11
2.1.4 Schutzgut Landschaft (Ausgangssituation)	11
2.1.5 Schutzgut Boden (Ausgangssituation)	11
2.1.6 Schutzgut Wasser (Ausgangssituation)	12
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Ausgangssituation)	12
2.2 Prognose	12
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkunge	n 13
2.4 Darstellung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	13
3. Zusätzliche Angaben	13
3.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	13
3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	13
4. Eingriffe in Natur und Landschaft	14
4.1 Artenschutz	14

Teil A: Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 liegt im Osten des Ortsteils Nottuln. Der Änderungs- und Teilaufhebungsbereich erstreckt sich von der Hanns-Martin-Schleyer-Straße bis zur in Bau befindlichen Ortsumgehung Nottuln. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Änderungs- und Teilaufhebungsbereich umfassen eine Fläche von 2.666 m².



2. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich

Das hier in Rede stehende Plangebiet sollte entsprechend einer Änderung des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2010 als Anbindung des Industrieparks an die Ortsumgehung Nottuln dienen. Zuvor war eine Nutzung als Gewerbefläche vorgesehen bzw. war die Fläche als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten.

In der Abwägung der entstehenden Kosten für die Anbindung mit dem verkehrlichen Nutzen wurde am 16.12.2014 durch den Rat entschieden, für den Bau der Verbindungsstraße keine Mittel bereit zu stellen. Somit ist es nunmehr sinnvoll, den ursprünglichen Planzustand wieder herzustellen und teilweise eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen bzw. den Bebauungsplan im bisher landwirtschaftlich genutzten Teilbereich aufzuheben.

3. Verfahren

Am 08.09.2015 hat der Rat der Gemeinde Nottuln beschlossen, ein Änderungs- und Teilaufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 74 "Industriepark I/II) einzuleiten (Aufstellungsbeschluss). Es wird eine Regelverfahren zur Änderung und Teilaufhebung durchgeführt.

4. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung / Städtebauliche Konzeption / Ver- und Entsorgung / Verkehrliche Auswirkungen

Die in der Planfeststellung befindliche Ortsumgehung Nottuln weist nur wenige direkte Zu- und Abfahrten zu Wohn- oder Gewerbebereichen aus. Um Umwege zu minimieren, beabsichtigte die Gemeinde, den Industriepark I/II direkt mit der OU Nottuln zu verbinden (Beschluss aus dem Jahr 2004).

In Abwägung zwischen den entstehenden Kosten für die Anbindung in Höhe von ca. 900.000 € und dem verkehrlichen Nutzen soll nun auf die Anbindung verzichtet werden. Folgender Tabelle können die wesentlichen verkehrlichen Auswirkungen der Verbindungsstraße entnommen werden (Auszug aus dem Gutachten "Dorsch Cunsult 2008: Ergänzende Untersuchung für eine direkte Anbindung des Gewerbegebiets an der Hanns-Martin-Schleyer-Straße an die Ortsumgehung Nottuln"):

Straße	Differenzbelastung	Differenzbelastung
	Kfz/24 h	Lkw/24 h
Neue Verbindungsstraße	+ 4.400	+ 380
OU zwischen Verbindungsstraße und östlichem	+ 2.450	+ 320
Beginn		
Havixbecker Straße zwischen Schapdettener	- 550	- 10
Straße und Burgstraße		
Appelhülsener Straße zwischen Oststraße und	- 2.600	- 220
Lise-Meitner-Straße		
Schapdettener Straße zwischen OU und Havix-	+ 600	+ 50
becker Straße		
Mauritzstraße zwischen Stiftsstraße und	+ 50	- 50
Schapdettener Straße		

Im Fazit des Gutachtens heißt es:

Die neue Verbindungsstraße zwischen der Hans-Martin-Schleyer-Straße und der Ortsumgehung Nottuln wird ausschließlich von Verkehren aus dem Gebiet im Umfeld von Hanns-Martin-Schleyer-Straße, Otto-Hahn-Straße und Siemensstraße genutzt. Die Belastungsunterschiede im Gemeindekern Nottuln sind dagegen nur gering. Beurteilungsrelevante Auswirkungen des neuen Anschlusses im großräumigen Verkehrsnetz sind erwartungsgemäß nicht festzustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die wesentlichen Verkehrsverlagerungen, also sowohl Belastungen wie auch Entlastungen, überwiegend auf anbaufreie Straßen auswirken. Zusätzlich ausgelastet wird die geplante Ortsumgehung auf ihrem östlichen Abschnitt, dafür wird die Appelhülsener Straße auf ihrem südöstlichen Abschnitt außerhalb der Ortslage zwischen der Einmündung des Gewerbegebietes und dem Anschluss an die B 525 entlastet.

Somit kann man davon ausgehen, dass es durch den Verzicht auf die Anbindung zwar zu gewissen Umweg-Fahrten kommen wird, diese jedoch verträglich über in der Regel nicht angebaute Straßen abgewickelt werden können.

Die wieder frei werdenden Flächen innerhalb des Gewerbegebietes können auch im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nunmehr sinnvoll als Gewerbeflächen genutzt werden. Hier besteht konkretes Interesse der angrenzenden Betriebe, so dass die Umwandlung auch den Belangen der örtlichen Wirtschaft dient.

Da diese Nutzung der ursprünglichen Planung des Industrieparks entspricht, kann davon ausgegangen werden, dass die Ver- und Entsorgung der neuen Gewerbeflächen sichergestellt ist.

Im Bereich zwischen Industriepark und Ortsumgehung wird die nicht mehr benötigte Fläche als Ausgleichsfläche für die Ortsumgehung genutzt werden können. Hier kann somit auf eine Zerschneidung einer Ausgleichsfläche verzichtet werden.

5. Übergeordnete Planungen

Der Flächennutzungsplan stellt den südwestlichen Bereich als Gewerbliche Baufläche dar; der nordöstliche Teilbereich liegt im Grenzbereich zwischen Gewerblicher Baufläche und Fläche für Landwirtschaft. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten.

Der nördliche Teilbereich wird zudem von der Planfeststellung zum Bau der Ortsumgehung Nottuln vom 28.01.2010 berührt, der hier eine Ausgleichsfläche vorsieht.

6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen im Änderungsbereich 6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Baugrenzen werden an die im Umfeld bestehenden Festsetzungen angepasst und entsprechen dann wieder den Festsetzungen von vor 2010. Somit ist dann wieder eine gewerbliche Nutzung der Flächen in ähnlicher Form wie in den angrenzenden Industriegebieten möglich. Da der Änderungsbereich dreiseitig an Flächen mit gleicher Festsetzung angrenzt, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Ausweisung keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte entstehen, da alle möglicherweise schutzwürdigen Nutzungen bereits in größerer Nähe an Industriegebiete (GI) mit gleichen Festsetzungen angrenzen.

Auch das Pflanzgebot an der Grenze zum Außenbereich wird im Änderungsbereich wieder verlängert.

6.2 Bestehende Festsetzungen

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I/II" gelten unverändert fort.

7. Auswirkungen der Teilaufhebung

Der Teilaufhebungsbereich ist planungsrechtlich zukünftig als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten. Hier gelten zukünftig zudem die Bestimmungen der Planfeststellung zum Bau der OU Nottuln vom 28.01.2010 entsprechend § 38 BauGB.

8. Bodenordnung

Die Flächen im Änderungsbereich befinden sich im Eigentum der gemeindeeigenen Gewerbeund Industrieförderungsgesellschaft (GIG) und der Gemeinde Nottuln. Ein Verkauf an private Interessenten (angrenzende Gewerbebetriebe) ist vorgesehen. Im Aufhebungsbereich befindet sich die Fläche im Eigentum einer Privatperson. Diese Fläche wird jedoch im Zuge des Baus der planfestgestellten Ortsumgehung Nottuln durch die Bundesrepublik Deutschland angekauft und für Ausgleichsmaßnahmen verwendet. Bodenordnende Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

9. Flächenbilanz

GI 2.027 m²

Teilaufhebungsbereich 639 m²

gesamt 2.666 m²

Teil B: Umweltbericht

Im Rahmen des weiteren Planungsprozesses ist zur Offenlage ein Umweltbericht im Sinne von § 2a BauGB erstellt worden. Dieser enthält zudem eine Artenschutzprüfung.

1. Einleitung

Der Bebauungsplan Nr. 74 "Industriepark I+II" wird teilaufgehoben, da wie bereits aus dem o.g. unrentablen Kosten-Nutzen-Verhältnis keine Verbindungsstraße zwischen dem Plangebiet und der Umgehungsstraße weiter verfolgt wird. Die Fläche zwischen der geplanten Umgehungsstraße und dem Plangebiet (Geltungsbereich Industriegebiet) wird zukünftig nach § 35 BauGB in den Bestand des Außenbereiches zurückgeführt. Die bisher beplanten Flächen im Industriegebiet, die für die Errichtung der Verbindungsstraße vorgesehen waren, werden künftig nach den Vorgaben und Festsetzungen des o.g. rechtskräftigen Bebauungsplanes für die Bebauung vorgesehen. Der Bedarf an Grund und Boden geht insofern zurück, als vergleichsweise die großflächige Verkehrsflächenfestsetzung aufgehoben wird. Die Bebauungsplanteilaufhebung stimmt mit dem flächensparenden Ziel des Bodenschutzgesetzes überein, da die Fläche zwischen Plangebiet und der geplanten Umgehungsstraße in ihrer unberührten Situation (Ackerfläche) bestehen bleibt.

1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgut Mensch

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen eine geordnete städte- bauliche Entwicklung, eine dem Wohl der All- gemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bo- dennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz der Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm 1998	Schutz vor schädlichen Úmwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005 Schallschutz	Als Grundlage für gesunde Lebensverhält-
im Städtebau	nisse der Bevölkerung ist ein ausreichender

Schallschutz notwendig und dessen Verrin-
gerung insbesondere am Entstehungsort,
aber auch durch städtebauliche Maßnahmen
in Form von Lärmvorsorge und Lärmminde-
rung bewirkt werden soll.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Quelle	Zielaussagen	
Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzenund Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.	
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	
VogelSchRL	Schutz sämtlicher heimischer, wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume.	

Schutzgut Boden

Quelle	Zielaussage
Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Wasser

Quelle	Zielaussage
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes
Landeswassergesetz inkl. Verordnungen	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

Schutzgut Luft

Quelle	Zielaussage
Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflan-
inkl. Verordnungen	zen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w.
TA Luft	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut Klima

Quelle	Zielaussage
Bundesimmissionsschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen,
	Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser,
	die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige
	Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwir-
	kungen zu schützen und dem Entstehen
	schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeu-
	gen.
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind ins-
	besondere zu berücksichtigen die Belange
	des Umweltschutzes, des Naturschutzes
	und der Landschaftspflege, insbesondere
	des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft
	und des Bodens einschließlich seine Roh-
	stoffvorkommen, sowie des Klimas.

Schutzgut Landschaft

Quelle	Zielaussage
Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und
	Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischen Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.
Denkmalschutzgesetz NRW	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Ausgangssituation, Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

2.1.1 Schutzgut Mensch (Ausgangssituation)

Das Plangebiet ist als Industriegebiet ausgewiesen. Der Änderungsbereich besteht momentan aus einem unbebauten Grundstück (Grünfläche), welches ursprünglich für die Errichtung der Verbindungsstraße zur geplanten Umgehungsstraße dienen sollte sowie aus momentan genutzter landwirtschaftlicher Fläche.

Abfallentsorgung

Die geschäftlich produzierten Abfälle werden wie üblich getrennt gesammelt und regelmäßig durch den beauftragten Abfallentsorgungsbetrieb abgeholt und zur weiteren Verwertung aufbereitet bzw. auf der regionalen Mülldeponie entsorgt.

Bewertung der Planung

Aufgrund der geringen Flächengröße und der geringen Entwicklungsmöglichkeiten die durch die Teilaufhebung geschaffen werden, werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Ausgangssituation)

Das Plangebiet liegt am Übergang zwischen urbanem und ländlichem Raum. Es ist komplett anthropogen (durch den Menschen) beeinflusst bzw. gestaltet und wird derzeit als Industriegebiet mit Lagerflächen genutzt. Der Änderungsbereich weist aktuell ein unbebautes Grundstück (Wiese), als auch Ackerfläche auf. Eine artenschutzrechtliche Überprüfung wurde im Zuge der Industriegebietsausweisung durchgeführt, da hier ein umfangreicher Eingriff in die Umwelt erfolgte. Hochwertige Biotope sind im Änderungsbereich nicht vorzufinden.

Bewertung

Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.1.3 Schutzgut Luft und Klima (Ausgangssituation)

Der Landschaftsraum liegt im Münsterland und ist von ozeanischem, jedoch kontinental abgewandeltem, warm-gemäßigten Regenklima. Die Sommer sind vergleichsweise kühl und die Winter relativ mild geprägt. Die vorherrschende Windrichtung ist West. Das Planungsgebiet gehört überwiegend zu den Freilandklimatopen. Vorbelastungen der Luftqualität durch die industriellen Betriebe sowie zum Teil durch landwirtschaftliche Produktion auf den angrenzenden Ackerflächen und ggf. durch die südl. verlaufende Landesstraße L 525 bestehen im entsprechenden zulässigen Umfang.

Bewertung

Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.1.4 Schutzgut Landschaft (Ausgangssituation)

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanteilaufhebung wird von Industrie- und Gewerbeobjekten auf der einen Seite und von Ackerfläche auf der anderen Seite bestimmt.

Bewertung

Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.1.5 Schutzgut Boden (Ausgangssituation)

Der Untergrund im gesamten Änderungsbereich besteht aus Grundmoränenmaterial (Mergel, Ton und Schluff) aus der Saale-Kaltzeit. Die Böden des Bearbeitungsgebietes stellen sich laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 4410 Münster als Pseudogley und Braunerde-Pseudogleyböden dar. Es handelt sich um schluffige Sandböden der flachwelligen Lagen der Sandlößzone. Insgesamt weisen die Böden des Plangebietes eine mittlere bis geringe Bodenzahl zwischen 30 und 65 auf.

Bewertung

Es werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.1.6 Schutzgut Wasser (Ausgangssituation)

Als Oberflächengewässer ist der im Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufende Entwässerungsgraben von Nordwest nach Südost zu nennen. Er verläuft ca. 1,0 bis 1,5 m unter Gelände. Die offene Wasseroberfläche ist ca. 0,5 bis 1,0 m breit. Der Graben weist eine Gesamtlänge von ca. 330 m auf. Der Graben wurde mit Erlen, Eschen, Ahorn und Hasel standortgerecht bepflanzt. Die Grundwassergleichen folgen im Wesentlichen der Geländeprofilierung und es ist mit einem Grundwasserstrom zur Stever zu rechnen. Die Grundwasserneubildungsraten sind mit Werten von 100-200 mm/a gering. Bei einer nur geringen Grundwasserschutzfunktion der sandigen Deckschichten ist von einer hohen Grundwassergefährdung auszugehen. Die Entwicklungsmöglichkeit grundwasserbeeinflusster Biotope mit hoher Schutzwürdigkeit ist nur im unmittelbaren Bereich der Stever und nicht innerhalb des Plangebietes gegeben.

Bewertung

Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Ausgangssituation)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind. Solche Güter sind im Planbereich, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Bewertung

Es werden derzeit keine negativen Auswirkungen erwartet.

2.2 Prognose

Zusammenfassende Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch		-
Pflanzen	Geringere Versiegelung des Boden, als ursprünglich geplant	-
Tiere	Verlust von Teillebensräumen (Wiese), Nicht-Versiegelung des Ackerbodens im Änderungsbereich	-
Landschaft		-
Boden	teilweiser Verlust der	-

	Bodenfunktion und des Bodengefüges (Versiegelung, Bodenbewegung, Aufschüttung und Verdichtung)	
Wasser	Geringer Verlust von Oberflä- chenwasserretention, Verringerung der Grundwas- sererneuerung, geringe Beschleunigung des Wasserabflusses	-
Klima	Geringer Freiflächenverbrauch und reduzierter Versiegelungsgrad	-
Kultur- und Sachgüter		-

^{***} sehr erheblich/ ** erheblich/ * wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter erwartet.

2.4 Darstellung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind Alternativen nicht betrachtet worden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet und somit keine Maßnahmen zur Überwachung festgelegt.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I+II" werden keine negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Luft und Wasser erwartet, da die ursprünglich geplante Verbindungstraße nicht realisiert wird und somit ein entsprechender Eingriff in die Umwelt ausbleibt. Die Fläche bzw. das Grundstück, innerhalb des Bebauungsplanes, welches für die ehemalige Verbindungsstraße vorgesehen war, wird entsprechend der Festsetzungen in das Planungsumfeld integriert. Die Bebauungsteilaufhebung führt zu verminderter Flächeninanspruchnahme, die auf die Aufhebung der Verkehrsflächenfestsetzung und ein eher reduziertes Maß baulicher Nutzung zurückzuführen ist. Damit geht ein reduzierter Ressourcenverbrauch einher. Die verminderte Flächeninanspruchnahme beeinflusst das Kleinklima eher geringfügig positiv, da strahlungsbedingte Aufheizungen in geringem Umfang reduziert sowie die Oberflächenwasserversickerung gefördert werden.

4. Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 13 a Abs. 2 gelten im vorliegenden Fall Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Ab. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das bedeutet, ein Ausgleich ist nicht notwendig.

4.1 Artenschutz

Der Änderungsberiech der Bebauungsplanteilaufhebung ist im Norden durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung geprägt und im südlichen Bereich durch das Umfeld des Industriegebietes "Industriepark I+II". Somit unterliegt der Änderungsbereich bereits starken anthropoge Formen. Die Umgebung ist mit entsprechenden Industrie- und Gewerbehallen bebaut sowie durch Lagerplätze gekennzeichnet. Direkt anknüpfend an den Änderungsbereich verläuft im Süden die Hanns-Martin-Schleyer-Straße und im Norden die geplante Umgehungsstraße. Um sicherzugehen, dass die Verbotstatbestände aus § 44 BNatschG eingehalten werden, wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind (sog. "planungsrelevante Arten"). Der Änderungsbereich wird durch das Messtischblatt 4010 Nottuln abgedeckt. Je Messtischblatt wird nach Lebensräumen differenziert aufgeschlüsselt, welche Arten betroffen sein könnten.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4010

Art		Status	Erhaltungszustand	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	

Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U↓

Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40103

Diese Arten könnten theoretisch im Untersuchungsgebiet vorkommen. Zu beachten ist, dass das Messtischblatt den kompletten Ortsteil Nottuln umfasst und nicht im Detail Aussagen zu dem Änderungsbereich im speziellen trifft. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS) verzeichnet für den Änderungsbereich und sein Umfeld keine planungsrelevanten Arten. Auf Grund der Nähe zu den Baumbergen können Gebäude- und Bäume bewohnende Fledermausarten im Änderungsbereich nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Der bewaldete Grünstreifen zwischen Hanns-Martin-Schleyer-Straße und Otto-Hahn-Straße könnte Fledermäusen und anderen Tierarten als Lebensraum dienen.

Es liegen seitens der unteren Landschaftsbehörde keine konkreten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Auf Grund der Habitatstrukturen sind diese im Änderungsbereich des Bebauungsplans auch nicht zu erwarten. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass durch die Planänderung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (vgl. § 43 Abs. 1 BNatschG) und/oder nicht ersetzbare Biotope (vgl. § 19 Abs. 3 BNatschG) beschädigt oder zerstört werden. Es sind auch keine Störungen abzusehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten führen könnten. Es ist daher nicht erkennbar, dass durch die Änderung des Bebauungsplans gegen die Schädigungs- und Störungsverbote und die Zulassungsund Durchführungsbeschränkungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz verstoßen wird. Sollten sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens neue Erkenntnisse zum vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben, werden diese selbstverständlich berücksichtigt.